

Die Krisis in Rußland.

(Original-Telegramm der „Breslauer Zeitung“.)

□ Berlin, 20. Mai. Auf indirectem Wege wird aus Petersburg telegraphirt: Die Luft hier wird mit jedem Tage schwüler; es ziehen sich über Rußland immer schwärzere Gewitterwolken zusammen. Was vor wenigen Tagen noch für unglaublich erklärt wurde, ist heute bereits zur Wahrheit geworden. Der Arrestirung des Marineoffiziers Suchanow ist die Verhaftung einer Menge anderer Offiziere gefolgt. Man spricht von 14 Offizieren, von denen Einige behaupten, daß sie sämtlich der Marine, Andere, daß sie theilweise selbst den Linien-Regimenten angehören. Die Zahl vierzehn wird aber überall so bestimmt festgehalten, daß daran nicht zu zweifeln ist. Wenn eine Privatdepesche aus Odessa Recht hat und nicht von der Angst dictirt ist, so droht sich dort ein Gewitter heftig zu entladen. Es wird von dort ein Krawall gemeldet, der stark einer Revolte ähnelt. Nicht bloß gegen die Juden, sondern gegen die besitzenden Klassen überhaupt richtet sich dort ebenfalls die Erhebung. Die Stimmung ist am präzisesten hier dahin zusammengefaßt: Auf der einen Seite nimmt die Furcht vor Gewaltthätigkeiten zu, auf der anderen Seite die verbissene Wuth. Das aber ist es, was die Agitatoren wollen. Ignatiens Erlaß findet keinen Glauben. Kein Mensch erwartet etwas von seinen Versprechungen, alles Vertrauen ist verloren gegangen. Heute wird bestimmt behauptet, daß selbst Baron Nicolai, der reactionär, etwa ein Kreuzzeitungsman, und die Minister Wallujew und Giers demisirt haben. In dieser allgemeinen Erregung ist es bereits in Petersburg selbst zu kleinen Reibereien gekommen. An der „egyptischen Brücke“, in der Nähe der interinistischen Synagoge und auf dem Wege zum Friedhofe bei einem Begräbniß sind die Leidtragenden beschimpft worden. Inzwischen ist ein Ausbruch des Großfürsten Vladimir dem Baron Güntzberg gegenüber bekannt geworden, aus welchem hervorgeht, daß man auf den Ausbruch einer Revolte gerechnet ist. Dazu gesellen sich in dieser Jahreszeit allerdings stets vorkommenden Brände so zahlreich, daß die Beunruhigung der Bevölkerung immer neue Nahrung erhält. In der ganzen Petersburger Gesellschaft spricht man von nichts als von der Möglichkeit und den Aussichten des Krawalls, ein sehr hoher Beamter erklärte heute öffentlich, auf die Dauer sei diese Spannung nicht möglich. Als Episode sei angeführt, daß jetzt bereits vor einige Häuser Doppelposten von Sicherheitsbeamten gestellt sind. So z. B. vor das des Barons Güntzberg. Als letzterer sich bei dem Polizeiminister Baranow eine Aufklärung erbat, wurde ihm eröffnet, es geschehe aus Vorsicht. Auf seinen Wunsch wurden die Beamten dann zurückgezogen. Den Nachrichten aus Süd-Rußland sieht man in Petersburg mit fieberhafter Ungebuld entgegen.

Die Lage des Unfallversicherungsgesetzes.

Das Compromiß mit dem Reichstagsler über das Unfallversicherungsgesetz, auf welches die conservativ-klerikale Majorität der Commission des Reichstags so stolz war, hat eine bedenkliche Lücke. Der Reichstagsler würde, wie sich aus den Erklärungen des Staatssecretärs v. Böttcher in der Commission ergibt, die Uebertragung der Versicherung auf die Landesanstalten anstatt auf eine centrale Reichsversicherungsanstalt nicht als eine den Grundgedanken der Vorlage betreffende Abänderung betrachten; er ist bereit, diese „seltsame Blüthe des Particularismus“ zu acceptiren, vorausgesetzt, daß dieses Zugeständniß von der Majorität durch den Ausschluß der Actien-Gesellschaften von der Unfallversicherung zu erkaufen ist. Als „Unwille des kleinen Mannes“ aber kann er sich, wie officiös gemeldet wird, nicht entschließen, einem Gesetz zuzustimmen, welches die Arbeiter mit einem Jahresverdienst von nicht über 750 Mark zur Zahlung der Versicherungsprämie heranzieht. Der auf diese Arbeiter entfallende Theil der Prämien müßte demnach von den Einzelstaaten eingeschossen werden. Das Princip der Reichs- oder Staatsbeihilfe hat in der Commission keinen Anklang gefunden und wird auch im Plenum kein besseres Schicksal haben. Bleibt es aber dabei, daß die Ablehnung des Zuschusses jede Vereinbarung über das Gesetz unmöglich machen würde, so könnte das Plenum sich Zeit und Mühe zur Durchberatung des Gesetzes ersparen. In dem Falle aber, daß der Reichstag bereit wäre, den Staatszuschuß in das Gesetz aufzunehmen, würden die Einzelregierungen, welche nach den Commissionsbeschlüssen keinen Einfluß auf die Höhe der Prämienföge haben sollen, voraussichtlich Bedenken tragen, nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten auf sich zu nehmen, welche mit der Uebertragung der Versicherung an die Einzelstaaten verknüpft sein müßten.

Der Kampf um das Civilstandsgesetz.

In der Mittwochssitzung der Petitions-Commission, in welcher 24 Mitglieder anwesend waren, ward die große Schlacht um die zahlreichen, die Aenderung des Civilstandsgesetzes bezweckenden Petitionen geschlagen. Der Referent, Hr. v. Beaulieu-Marconnay, gab eine erschöpfende Uebersicht über alle eingegangenen Petitionen und legte dar, daß die den Petitionen wesentlich zu Grunde liegende Befürchtung, daß durch das Civilstandsgesetz die religiöse Gesinnung im Volke Schaden gelitten habe und gewissermaßen ein Vielen unerträglicher Gewissenszwang eingetreten sei — eine den thatsächlichen Verhältnissen widersprechende und durch nichts gerechtfertigt sei. Im Gegentheil sei durch die seit Erlaß des Gesetzes gemachten Erfahrungen vielmehr nachzuweisen, daß der kirchliche Sinn des Volkes sich gehoben habe. Unter weiterer Ausführung und besonderer Bezugnahme auf die neueste Schrift des Professor von Dettinger widerlegte Referent alle hiergegen von den Petenten erhobenen Einwendungen und beantragte schriftlichen Bericht an das Plenum mit dem Antrage, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugeben. Der Correferent Staudy stellte sich auf den entgegengesetzten Standpunkt und hält den von den Petenten hervorgehobenen — durch das Civilstands-Gesetz hervorgerufenen Rückgang der religiösen Gesinnung respective den in dieser Beziehung entstandenen Zwiespalt für erwiesen. Auch andere Mängel bei Ausführung des Gesetzes in ländlichen Bezirken werden von ihm hervorgehoben. Trotzdem erklärte sich derselbe, wie sehr beachtenswert, mit großer Vorsicht über die zu ergreifenden Maßregeln, hält die sofortige Aufhebung resp. auch nur Aenderung des bestehenden Gesetzes für nicht möglich oder rathlich, bezeichnet als Ziel seiner Bestrebungen die spätere Einführung der facultativen Civilehe und beantragt, die Petitionen dem Herrn Reichstagsler zur Erwägung zu überweisen, wie die hervorgehobenen Mängel geändert werden können. In der sich anschließenden Debatte nahm zuerst Abg. Baumgarten, der als Ueberreicher einer Anzahl von Petitionen für Aufrechterhaltung des bestehenden Gesetzes anwesend war, das Wort, um in dringlicher Weise auf die große Wichtigkeit des Gegenstandes und die Nothwendigkeit eines Auspruches des Reichstages hinzu-

weisen. Denn in den Petitionen sei die schwere Anklage auf Religionsfeindschaft des Gesetzes erhoben, und da der Reichstag das Gesetz beschlossen habe, richte sich diese Anklage auch gegen ihn. Die weitere Debatte bot vielfach sehr interessante Momente. Mit großer Wärme sprach für Aufrechterhaltung des Gesetzes Abg. Landmann (Superintendent in Sachsen) und zwar auf Grund seiner eigenen Erfahrungen, welche durch aus zu Gunsten des Gesetzes sprächen. Die Mitglieder der deutschen Reichspartei, Steller und Melbeck, sprachen sich für das bestehende Gesetz aus. Kurz und merkwürdig war die Erklärung des Centrums, welche vom Abg. Mousfang abgegeben und vom Abg. Fransen später bestätigt wurde: das Centrum stimmt für den Antrag Staudy, obwohl ihm die Sache ziemlich gleichgiltig ist; das Bestehen oder Nichtbestehen des Gesetzes ist für die katholische Kirche einflusslos; inessen kann es nicht schaden, etwaigen Mängeln abzuwehren. Die Abstimmung ergab das Resultat von 13 Stimmen für den Antrag des Referenten und 11 dagegen. Es fehlten zwei liberale und zwei conservative Mitglieder, so daß das Resultat bei vollbesetzter Commission das gleiche, nämlich Annahme des Antrages des Referenten, gewesen sein würde. Für den Antrag des Referenten von Beaulieu-Marconnay stimmten die Abgeordneten Dr. Stephani, Melbeck, Steller, v. Hellborn, Schlieper, Kensch, Landmann, Graf Fleming, Streitt, Dr. Witte (Medienburg), Harte und Müller (Württemberg). Gegen den Antrag: Staudy, von Schend-Rawentzsch, Reich, von Bönninghausen, Fransen, Dr. Berger, Prinz Radziwill (Pommern), Westermayer, von Rapius und von Lenthe. Von den im Ganzen 1681 Petitionen mit 150,000 Unterschriften verlangten 1642 Petitionen: Abänderung resp. Aufhebung des Gesetzes, bezw. Einführung der facultativen Civilehe, und zwar: 90 aus Ost- und Westpreußen, 326 aus Pommern, 31 aus Posen, 346 aus Brandenburg, 30 aus Schlesien, 43 aus Sachsen, 42 aus Schleswig-Holstein, 162 aus Hannover, 24 aus Westfalen, 84 aus Hessen-Nassau, 36 aus dem Rheinprovinz, 82 aus Ostfriesland, 27 aus Bayern, 39 aus Württemberg, 53 aus Braunschweig, 109 aus Mecklenburg, 10 aus Schaumburg-Lippe, 8 aus Lippe-Deimold, 10 aus Schwarzburg-Rudolstadt. Dagegen fordern 19 Petitionen: Aufrechterhaltung des Gesetzes, und zwar 2 aus Ost- und Westpreußen, 1 aus Ostpreußen, 15 aus Schlesien, 1 aus Calw in Württemberg. Endlich wird in einer Petition die Abänderung des § 16 und in 19 Petitionen die Aufhebung der §§ 23 und 56 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes v. 1874.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

44. Sitzung vom 19. Mai.

11 Uhr. Am Tische des Bundesraths v. Böttcher, Maybach. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung verlangt der Abg. Delbrück das Wort, um einen Irrthum in dem stenographischen Bericht über die Sitzung vom 16. d. M. zu berichtigen. In der Riste der namentlichen Abstimmung über die Aenderung des Art. 13 der Verfassung (Einberufung des Bundesraths und des Reichstags im October) ist der Abg. Delbrück unter denen aufgeführt, die mit Ja für die Aenderung gestimmt haben, während er thatsächlich mit Nein gegen die Aenderung gestimmt hat. Nachdem die Anleihe für die Reichseisenbahnen in dritter Verathung genehmigt ist, kommt der Gesetzentwurf, betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Gefäße, in welchen Flüssigkeiten zum Verkauf kommen, zur dritten Verathung. In der zweiten war der § 6 der Vorlage, (die vorstehenden Bestimmungen finden auf fest verschlossene (verriegelte, verpackte, fest verkorkte u. s. w. Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von 1/2 Liter oder weniger nicht Anwendung) an die Commission zurückverwiesen worden, welche noch einmal die Annahme desselben, jedoch mit folgender Resolution empfiehlt: „Die verbündeten Regierungen aufzufordern, Ermittlungen darüber anzustellen, ob und inwieweit die nach § 6 von der Inhaltsbezeichnung noch ausgenommenen Flaschen dieser Bestimmung unterworfen werden können.“ Der Referent Abg. Karsten constatirt, daß die Commission zu einer erschöpfenden Definition des Wortes „festverschlossen“ nicht habe gelangen können und sich daher vorläufig auf die Empfehlung der Resolution beschränken müsse. Abg. Reichenberger (Crefeld), der heute wie in der zweiten Verathung sehr eifrig für geänderte ganze und halbe Weinflaschen im Interesse des Consumenten eintritt und die Aenderung schon in der Glasbütte zu effectuiren empfiehlt, begnügt sich einstweilen mit der Resolution, die ebenso wie § 6 und das ganze Gesetz definitiv genehmigt wird.

Das Haus tritt nunmehr in die zweite Verathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, und zwar der §§ 97—104 derselben. Der Referent Abg. Graf von Vis mara verzichtet zunächst auf das Wort, indem er auf den schriftlich erstatteten Bericht verweist und sich weitere Äußerungen je nach dem Gange der Verhandlungen vorbehält.

Der § 97 der Vorlage, den die Commission nur durch die gesperrten Worte verändert hat, lautet: „Diejenigen welche ein Gewerbe selbstständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammen treten. Aufgabe der neuen Innungen ist: 1) die Pflege des Gemeinwohls, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern; 2) die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Fortbewahren der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit; 3) die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technischen, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge; 4) Streitigkeiten der im § 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde (Absatz 2 dafelbst) zu entscheiden.“

Abg. Baumbach: Der erste Satz des § 97 enthält eine vollständige Umgestaltung des Principes, auf welchem zur Zeit die Innungen beruhen: es sollen nur diejenigen zu Innungen zusammen treten können, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben, (nach der bestehenden Gewerbeordnung diejenigen, welche ein gleiches oder verwandtes Gewerbe betreiben). Die Vertheilung der Commission hat sich in ihrer ersten Lesung gegen jene Verallgemeinerung des Begriffs der Innungen erklärt, erst in zweiter Lesung fand sich eine Majorität von einer Stimme dafür. Solche Innungen sind gar keine Innungen mehr, wenn beliebige Gewerbe zusammen treten können, das ist der reine Jahrmarkt. Mag man sie Gewerbevereine oder Coalitionen nennen, Innungen sind sie nicht. Der Regierungskommissar hat nun gemeint, daß man bisher verschiedene Innungsstatuten nicht habe bestätigen können an Orten, wo nicht „gleiche oder verwandte“ Gewerbe beständen. Das mag in einzelnen Fällen geschehen sein, rechtfertigt aber nicht die totale Veränderung eines fundamentalen Principes der Gewerbeordnung. Nur wenn gleiche und verwandte Gewerbe sich zu Innungen concentriren, können sie etwas Nützliches leisten. Der § 97 wird aber um so bedenklicher, wenn man den berühmten § 100E ins Auge faßt, in welchem bekanntlich den Innungen weitgehende Befugnisse über den Rahmen der bisherigen Innungen hinaus eingeräumt werden, dessen Annahme im Hause — in der Commission hatte er nur eine Majorität von 1 Stimme für sich — freilich zweifelhaft ist. Unter diesen Umständen hat meine Partei von der Einbringung eines Antrages für die zweite Verathung Abstand genommen. Sollte aber § 100E später angenommen werden, so werde ich in der dritten Lesung einen diesbezüglichen Antrag stellen.

Abg. v. Gzarlinski: Es ist nothwendig, unzweideutig zu erklären, daß in Landestheilen mit gemischter Bevölkerung, speciell in den polnischen Landestheilen, die Errichtung polnischer Innungen neben den deutschen gestattet ist. Sollte von Seiten der Regierung keine Erklärung erfolgen, so werde ich annehmen, daß sie mit meiner Auffassung einverstanden ist.

Abg. Richter (Hagen): Mit dem § 97 steht die Frage der Einführung obligatorischer Arbeitsbücher in engem Zusammenhange. In der Commission war ein Theil der Mitglieder für dieselbe. Der Herr Commissar erklärte zu ihrer Verhütung, daß man bei der Abfassung des Gesetzentwurfs

von der Annahme ausgegangen sei, daß die Mitglieder der Innungen verpflichtet sein sollten, nur solche Gesellen anzunehmen, welche in bestimmter Weise legitimirt seien. Ich halte es mindestens für zweifelhaft, ob eine solche Auslegung nach diesem § 97 gerechtfertigt ist. Mir ist auch nicht bekannt, daß man gegenwärtig eine solche Bestimmung in die Innungsstatuten aufzunehmen versucht hat. Indessen, es ist Manches möglich, und ich will nach der Erklärung des Herrn Commissars nicht ablegen, daß ein solcher Versuch gemacht werden wird. Unter Umständen liegt es im Interesse der Arbeitgeber, daß der Arbeitnehmer hinsichtlich seiner Qualifikation sich legitimirt. Etwas Anderes aber ist es, die Einführung der Arbeitsbücher freier Vereinbarung zu überlassen, etwas Anderes, eine solche Einrichtung durch privilegierte Corporationen einzuführen. Nach diesem Gesetz hören die Innungen auf, freie Vereine zu sein. Die Gefahr liegt darin, daß jene Innungen sich ausbilden werden als privilegierte Coalitionen der Arbeitgeber gegen die Arbeitnehmer. Diese ganze Richtung der Gesetzgebung charakterisirt sich als eine wesentliche Verstärkung der Vorrechte der Arbeitgeber gegen die Arbeitnehmer, als eine den Arbeitern durchaus nachtheilige. Ich bin immer dabei gewesen, unbedingte Anforderungen der Arbeiter zurückzuweisen, aber ebenso halte ich mich für verpflichtet, zu protestiren gegen Neuerungen der Gesetzgebung, welche ihre Rechte verkümmern will. Die Sache würde aber an sich wenig auf sich haben, wenn nicht der § 100E hinzukäme, welcher auch die Lehrlinge solcher Gewerbebetreibenden vor das Forum der Innungen zieht, welche nicht einer Innung angehören. Nach vor einigen Jahren hat sich die Regierung gegen die Forderung der Arbeitsbücher als den Rechten der Arbeiter widersprechend erklärt. Diese Bestimmung läuft ja auch schließlich hinaus auf eine fortgesetzte polizeiliche Controlle der Arbeiter. Wenn man aber die Arbeitsbücher einführen will, so mag man es offen thun, nicht durch eine Hinterthür. Diese Bestimmung kann aber für die Arbeitgeber selbst sehr verhängnißvoll werden: wenn bei Beförderung der Geschäfte Mangel an Arbeitern eintritt, werden dann die Arbeitsbücher, welche die Arbeiter unter das Gendernetz stellen, nicht überaus nachtheilig wirken? Die Statuten der Innungen zwingen den Arbeitgeber bei Conventionalstrafe, nur durch Arbeitsbücher legitimirte Arbeiter aufzunehmen. Tritt der Arbeitgeber aus der Innung aus, so verliert er das Recht, Lehrlinge zu halten. Was für eine merkwürdige Gesetzgebung wird damit eingelegt!

Abg. Adersmann: Nach der bisherigen Gewerbeordnung waren an kleinen Orten, wo sich selten gleiche und verwandte Gewerbe finden, Innungen unmöglich. Dieser Mangel hat zu dem § 97 geführt. Bezüglich der Arbeitsbücher steht meine Partei auf demselben Standpunkt, den sie früher eingenommen hat. Da kein Antrag auf Einführung der Arbeitsbücher vorliegt, so habe ich keine Veranlassung, mich darüber auszusprechen. Ich halte es auch nicht für angezeigt, bei jedem Paragraphen den § 100E anzugehen. Sollte er angenommen werden, so haben die Herren von der Linken ja bei der dritten Lesung Gelegenheit, einen Antrag zu stellen.

Abg. Dr. Böttcher: Der Abg. Baumbach hat den § 97 als der historischen Entwicklung der Innungen widersprechend bekämpft. Wir haben es hier aber nicht mit einer Reconstitution dessen zu thun, was uns als historische Entwicklung vorschwebt, sondern mit der Schaffung der Möglichkeit zu neuen Innungen, welche den heutigen gewerblichen Verhältnissen entsprechen, zu gelangen. Wollen wir aber mit diesem Gesetz wirklich eine positive nützliche Maßregel schaffen, so muß man auch alle Hindernisse beseitigen, welche einer Wiederbelebung des Handwerks entgegenstehen. Eine wesentliche Gefahr liegt nur in der Annahme des § 100E, insofern die Befugnisse der Innungen auf Gewerbebetreibende ausgedehnt werden können, welche mit den Innungen in gar keiner Beziehung stehen. Der Herr Commissar hat nun in der Sitzung erklärt, daß von einer Erstreckung der Befugnisse des § 100E auf Gewerbebetreibende, deren Gewerbe innerhalb der betreffenden Innungen überhaupt nicht vertreten seien, gar keine Rede sein könne. Er hat aber hinzugefügt, daß er eine bestimmte Garantie dafür, daß das Gesetz immer in dieser Weise gehandhabt werden würde, freilich nicht geben könne. Diese Erklärung ist nicht ganz ausreichend, und ich werde deshalb zu § 100E einen Antrag stellen, welcher jede Zulage legislativ feststellt. Einstweilen werde ich für den § 97 stimmen.

Commissar Geh. Rath Lohmann: Ich habe in der Commission erklärt, daß die Befugnisse des § 100E sich nicht auf solche Gewerbe erstrecken, die in der betreffenden Innung nicht vertreten sind. Auf die Anfrage des Abgeordneten Gzarlinski bezüglich der polnischen Innungen kann ich nur erwidern, daß nach § 98b des Gesetzes die Errichtung zweier Innungen an einem Orte nicht ausgeschlossen ist. Ob die Genehmigung in dem einzelnen Falle erteilt wird, hängt von dem Ermessen der Behörden ab.

Abg. Lasker: Der Abg. Böttcher hat dem Abg. Baumbach den vollständig begründeten Einwand entgegen gesetzt, daß man in dieser Frage den historischen Standpunkt verlassen müsse. Die ausgedehnten Innungen seien eine neue Form, ein neuer reformatorischer Gedanke. Darin kann ich ihm nicht folgen. Glauben Sie denn wirklich einen Fortschritt zu machen, wenn Sie in die Innungen Leute berufen, welche von den übrigen Gewerben nichts verstehen, aber doch über die Interessen derselben abstimmen? Solche Innungen fallen unter den Begriff von Bezirksvereinen, entsprechen aber weder dem conservativen Gedanken, noch dem liberalen Fortschritt. Auf fallend ist es, und es wäre mir lieb, darüber eine Auskunft vom Herrn Referenten zu erhalten, daß der Antrag von Kleit zu § 97 zurückgezogen wurde und bei § 97a wieder gestellt worden ist. Der Wortlaut des Berichts giebt darüber nicht die entfernteste Andeutung. Dann bin ich der Meinung des Abg. Richter, daß, wenn man die Arbeitsbücher einführen wollte, man dies glatt und gerade ausdrücken sollte. Ich erinnere Sie daran, daß wir bei der Verathung der Gewerbeordnung nach schweren und heißen Kämpfen die Ablehnung der Arbeitsbücher bewirkt haben, und nun will man sie durch eine zweifelhafte Interpretation auf Sinterwegen wieder ins Gesetz aufnehmen! Der § 100E ist in der That der wundeste Punkt des ganzen Gesetzes. Ich habe das schmerzliche Gefühl, daß Sie (rechts), während Sie vor einigen Jahren mit uns eine Verständigung über die Regulierung des Gewerbewesens angebahnt haben, nun plötzlich Aenderungen vornehmen mit der Absicht, eine Zustimmung der liberalen Partei unmöglich zu machen, so daß wir schließlich die ganze Organisation nicht annehmen können. Man ist in der Reaction sehr weit gekommen, wenn man solche Angriffe gegen die Gewerbebetriebe macht.

Abg. Guntter (Sachsen): Die Forderung, daß die Innungen sich auf Fachgenossen beschränken sollen, ist unausführbar. In einer kleinen Stadt, wo jedes Gewerbe nur wenige Vertreter zählt, würde eine lebensfähige Innung gar nicht möglich sein, wenn nicht verschiedene Gewerbe zusammen traten. Die Zwecke der Innungen sind auch im Allgemeinen nur solche, welche allen Gewerben gemeinsam sind, so daß eine Collision der Interessen nicht eintreten kann. Wenn Sie die Innungen auf die Vertreter eines Gewerbes beschränken, so kann es nur in der Absicht geschehen, die Innungen überhaupt unmöglich zu machen. Wenn Sie das wollen, so erklären Sie es offen und stimmen Sie gegen das ganze Gesetz, erheben Sie aber nicht einen Widerspruch, der an dieser Stelle völlig unbedeutend ist.

Abg. Löwe (Berlin): Der Unterschied zwischen unserer Auffassung und derjenigen des Vorredners besteht darin, daß wir lediglich die Interessen des Handwerks fördern wollen, während Sie Innungen um jeden Preis fordern, selbst auf die Gefahr hin, daß das Handwerk dadurch geschädigt wird. Ich verkenne nicht, daß Sie mit Ihrer Agitation für die Innungen einen gewissen Erfolg unter den Handwerkern erzielt haben, aber unbefürmert um den zweifelhaften Zuwachs zu Ihrer Partei werden wir uns nicht im agitatorischen Interesse von einer sachlichen Behandlung der Frage abdrängen lassen. Die Form der Innung, welche Sie vorschlagen, halten wir für schädlich. Wir erkennen an, daß für die Entwicklung des Lehrlingswesens eine Organisation des Handwerks zweckdienlich sein mag. Ob dies nur auf dem Wege der Innung zu erreichen ist, will ich dahin gestellt sein lassen; aber selbst angenommen, daß dies der Fall wäre, wie kann denn ein Bäcker oder ein Schloffer mit Sachkenntnis darüber urtheilen, in welcher Weise ein Schneider am besten ausgebildet werden soll. Die Zulassung verschiedener Gewerbe zu einer Innung macht also die letztere zur Erfüllung ihrer Zwecke untüchtig. Wenn die Zahl der Vertreter eines Gewerbes an einem kleinen Ort zu gering ist, um selbst eine Innung zu

bilden, so mögen sie sich mit ihren Fachgenossen aus anderen Orten vereinigen; zu diesem Zwecke bestimmt sie gerade das Gesetz, daß die Innung nicht auf einen Ort beschränkt sein soll. Bei einer Zusammenfassung mehrerer Gewerbe liegt auch die Gefahr nahe, daß, wenn auch einzelne dieser Gewerbe in der Innung gut vertreten sind, doch andere durch schlechte und unfähige Elemente repräsentiert werden, während die besseren sich der Innung fern halten. Diese besseren Elemente können dann in Folge der Rechte, welche der § 100 F der Innung auch über die außerhalb der Innung stehenden Meister einräumt, durch die Unfähigen majorisiert werden. Für sehr bedenklich halte ich die Bestimmung, daß die Innungsmeister durch Statut Legitimationen für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter einführen können; eine solche Bestimmung öffnet der Einführung obligatorischer Arbeitsbücher Thor und Thür, und eine solche würde den lebhaftesten Widerspruch gegen das Gesetz hervorrufen.

Abg. Böttcher (Waldeck): Die Furcht, daß einzelne Gewerbe von anderen majorisiert werden könnten, theile ich nicht. Diejenigen, welche sich einer solchen Gefahr nicht aussetzen wollen, können ja außerhalb der Innung bleiben. Viel wichtiger scheint es mir, unbedingt klar zu stellen, daß ein Gewerbe, welches in der Innung nicht vertreten ist, den Beschlüssen der letzteren in keiner Weise unterliegt.

Geh. Rath Lohmann: Ich kann in dieser Beziehung nur meine frühere Erklärung wiederholen, daß die Rechte der Innung sich nur auf solche Gewerbe erstrecken können, welche in ihr vertreten sind. Was die Frage der Arbeitsbücher betrifft, so nimmt die Regierung noch heute den Standpunkt ein, den sie bei der Verabreichung der früheren Gewerbeordnungs-Novelle eingenommen hat, daß die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher eine durchaus falsche Maßregel sein würde. Hierdurch kann jedoch den Innungen nicht das Recht verlagert werden, ihre eigenen Mitglieder durch Statut zur Einführung einer gewissen Controlle für die von ihnen beschäftigten Arbeiter zu verpflichten.

Abg. v. Kleist-Rekow: Die Opposition, welche gegen die Anträge der Commission erhoben wird, ist ein Kampf gegen Windmühlen. Man behauptet, daß die Vereinigung mehrerer Gewerbe zu einer Innung die Interessen des Handwerks im höchsten Grade schädige. Ueberlassen wir das doch den Gewerbetreibenden selbst, die am besten wissen werden, was ihren Interessen dient. Wir wollen den Handwerkern in dieser Beziehung völlige Freiheit lassen, und Sie dürfen überzeugt sein, daß bei der unter ihnen herrschenden Erbsüchtheit die Befürchtung, daß die Innungen ein Gemisch aller möglichen Gewerbe darstellen werden, völlig unbegründet ist. Ganz von selbst werden sich die Handwerke verwandter Technik zusammenfinden, deren Interessengemeinschaft eine Vereinigung innerhalb derselben Innung zuläßt. Auch das Bedenken, daß die Innung über die außerhalb stehenden Gewerbe zum Nachtheil der letzteren gewisse Rechte ausüben könnte, ist völlig unbaltbar und durch die Erklärung des Regierungs-Commissars hinlänglich widerlegt. Es versteht sich ganz von selbst, daß das Innungsrecht nur für solche Gewerbe geübt werden kann, die innerhalb der Innung selbst ihre Vertretung finden.

Abg. Richter (Hagen): Die Agitation für die Innungen hat in den Handwerkreisen Truggebilde erzeugt, deren Nichterfüllung sehr lebhaftes Unzufriedenheit hervorruft. Schon jetzt erklären die eigentlichen Träger der Agitation, daß sie jede Verantwortlichkeit für dieses Gesetz, das ihnen nicht weit genug geht, ablehnen. Das ganze Ergebnis dieses Gesetzes ist ein Bündel von Unannehmlichkeiten, und diejenigen Handwerker sind zu bedauern, die ihre Zeit und Kraft opfern, um sich nach dieser bureaukratischen Schablone zu organisieren. Wenn Sie wirklich die Vereinigung von Handwerkern fördern wollen, weshalb haben Sie den früheren Antrag des Abg. Schulze-Dehns abgelehnt, welcher dahin ging, allen Organisationen nach dem Muster des großen Berliner Handwerkervereins, der für die Förderung der Interessen der Handwerker mehr wirkt, als alle Innungen, Corporationsrechte zu verleihen? Die Erklärung des Regierungs-Commissars über die Einführung von Arbeitsbüchern hat alle unsere Vermuthungen bestätigt. Man will die Arbeitsbücher durch eine Hintertür einführen, weil man angeht, daß die bevorstehenden Wahlen nicht den Muth hat, offen zu erklären, was man beabsichtigt. Der Abg. Adersmann hat selbst eingestanden, daß er die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher nur zur Zeit nicht für opportun halte, principiell aber mit denselben durchaus einverstanden sei. Wenn es erlaubt sein soll, daß die Innungen durch Statut solche Controlmaßregeln einführen, dann kann durch Statut überhaupt Alles festgesetzt werden, wenn der betreffende Regierungsrath das Statut genehmigt. Ueberhaupt stellt das Gesetz Alles der discretionären Willkür der Regierungsräthe anheim, und das ist in gewissem Sinne ein Glück, denn es bietet die Garantie, daß bei der geringsten Erstarrung des liberalen Hauges Alles wieder beseitigt werden wird, was Sie jetzt schaffen. Auf solcher Basis aber sollte man nicht eine Gesetzgebung über die Organisation des Handwerks aufbauen.

Abg. Stumm: Der Vorwurf des Vorredners, daß es uns an Courage fehle, offen mit unseren Ansichten hervorzutreten, ist bodenlos lächerlich. (Der Präsident rügt diesen Ausdruck als unparlamentarisch.) Wenn man uns ferner einen Vorwurf daraus macht, daß wir den Antrag des Abg. Schulze-Dehns wegen Gewährung von Corporationsrechten nicht angenommen haben, so ist dies keineswegs aus Abneigung gegen die Handwerkreinigungen geschehen, sondern lediglich deshalb, damit nicht Herr Richter und seine Freunde dieses Privilegium zu ihren politischen Zwecken mißbrauchen. (Sehr richtig! rechts.) Es wird sodann die Möglichkeit, daß die Innungen durch Statut für ihre Mitglieder Arbeitsbücher einführen können, als eine außerordentlich gefährliche Bestimmung bekämpft, aber steht es denn nicht jedem Arbeitgeber und jeder Vereinigung von Arbeitgebern auch heute schon frei, von den Arbeitern, welche sie beschäftigen wollen, eine Arbeitslegitimation zu fordern? Die Behauptung des Abg. Lasker, daß wir unseren Standpunkt gegen früher erheblich geändert hätten, muß ich entschieden bestritten. Wenn wir früher, als wir einer erdrückenden Majorität gegenüberstanden, nicht mit unseren heutigen Anträgen hervorgetreten sind, so erklärt sich dies einfach daraus, daß ein solches Vorgehen vollkommen aussichtslos gewesen wäre. Bei der früheren Verabreichung über die Abänderung der Gewerbeordnung haben wir denselben Standpunkt eingenommen, auf dem wir heute stehen.

Abg. Baumbach: Der Gang der Debatte hat mich überzeugt, daß es von Wichtigkeit ist, schon jetzt durch Beschluß festzustellen, daß nur gleiche oder verwandte Gewerbe zu einer Innung vereinigt werden können. Ich beantrage deshalb, den ersten Satz des § 97 dahin zu fassen: „Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten.“

Abg. v. Helldorff (Bedra): Wenn wir die Frage der obligatorischen Arbeitsbücher unter dem Gesichtspunkt der Wahlagitacion behandeln wollten, so würden wir nichts Besseres thun können, als jetzt mit dieser Forderung hervorzutreten. Wenn es nicht geschieht, so liegt der Grund nicht in der Furcht vor Unpopularität, sondern nur in dem Umstande, daß wir bei der gegenwärtigen Geschäftslage die Debatte jetzt nicht mit einem solchen Antrage belasten wollen. Ich erkläre jedoch ausdrücklich, daß wir die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher im Interesse des gewerblichen Arbeiterstandes für durchaus notwendig halten. (Beifall links.)

Abg. Hartmann: Die Behauptung des Vorredners beweist, wie wenig er den heutigen Arbeiterstand kennt. Derselbe ist majoritäre geworden und duldet nicht mehr, daß man über ihn frei verfügt. Er weiß selbst sehr gut, was ihm nützlich ist und wenn der heut maßgebende Handwerkerstand, der in der klaren Erkenntnis der Dinge weit hinter den Arbeitern zurückgeblieben ist, gewissermaßen als Vormund der letzteren auftreten zu können glaubt, so befindet er sich in einem großen Irrthum. Es ist ja begreiflich, daß der Handwerkerstand eine Herrschaft über die Gesellen ausüben wünscht, und deshalb Maßregeln, wie die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher und dergleichen empfiehlt, aber Druck erzeugt Gegenruck und statt einer Harmonie zwischen Arbeitgebern und Arbeitern werden solche Bemühungen nur eine Verschärfung der Gegensätze zwischen beiden herbeiführen. Im Interesse der Bestrebungen, denen dieses Gesetz dienen soll, bitte ich Sie, Einrichtungen, die der Vergangenheit und nicht der Zukunft angehören, fallen zu lassen. Die Vereinigung mehrerer verschiedenartiger Gewerbe zu einer Innung halte ich für völlig verfehlt, denn wenn die Innung sachgemäß die Interessen des Handwerks wahrnehmen soll, so ist es nicht möglich, daß der Väter über die Angelegenheiten des Zimmermanns mit entschieden, und umgekehrt. Ist ein Ort so klein, daß die Vertreter eines Gewerbes zur Bildung einer Innung nicht ausreichen, so können sie sich sehr leicht privatim untereinander über gemeinsame Maßregeln zur Wahrung ihrer Interessen verständigen und bedürfen des Apparates der Inneneinrichtungen nicht. Ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme des Antrages Baumbach. (Beifall links.)

Die Debatte wird hierauf geschlossen. Persönlich bemerkt der Abgeordnete Lasker, daß er nicht der freiconservativen Partei, sondern dem Centrum den Vorwurf eines Gesinnungswechsels habe machen wollen.

Referent Abg. Graf v. Bismarck: Die Angriffe gegen den § 97 sind bereits im Wesentlichen zurückgewiesen und der Antrag, der jetzt wieder vorliegt, war von dem Abg. Baumbach schon in der Commission gestellt. Die Gründe, aus denen sie ihn ablehnte, sind in dem schriftlichen Bericht niedergelegt und der Abg. Böttcher hat sie heute näher ausgeführt. Dem

Abg. Lasker erwiederte ich auf seine directe Interpellation, daß der Abgeordnete v. Kleist in der Commission seinen Antrag zu § 97 nur deshalb zurückgezogen und zu § 97a wieder hergestellt hat, weil er darauf aufmerksam gemacht wurde, daß er in demselben einen besseren Platz finden würde und daß er ihn nur unter dem Vorbehalt zurückgezogen hat, ihn beim nächsten Paragraphen wieder zu bringen. Materiell möchte ich nur noch anführen, daß es doch etwas ganz anderes ist, wenn die Vorschriften über die Legitimation der Gesellen in den Statuten Aufnahme finden, als wenn sie gesetzlich bestimmt werden. Ich kann nur solche Arbeitsbücher, über welche gesetzliche Vorschriften existieren, als obligatorisch ansehen. Wenn also die Commission sich in der Meinung befindet, daß in den Statuten die Bestimmungen über die Arbeitsbücher der Innungsmitglieder Aufnahme finden sollen, so befindet sie sich durchaus nicht im Widerspruch mit § 107 der Gewerbeordnung, welcher auf Grund des angeführten Compromisses 1878 Ausnahme gefunden hat. Der Abg. Richter hat sich besonders gegen die Aufnahme der Arbeitsbücher in die Statuten gewendet und als Grund gegen dieselbe angeführt, daß die Meister in die Zwangslage kommen könnten, entweder den Innungen beizutreten, welche Statuten mit Arbeitsbüchern hätten oder keine Lehrlinge zu halten. Ich will nicht weiter darauf eingehen, es würde mich zu weit auf den § 100 E führen. Wenn Sie glauben, daß die Bestimmung des § 100 E den Zwangsinnungen gleichkommt, mögen Sie allerdings Recht haben. In dieser Beziehung stehen wir auf einem grundtätiglichen verschiedenen Standpunkte. Die Commission war nicht der Ansicht, daß der § 100 E Zwangsinnungen indirect einführt. Ich glaube, es ist kein einziges Mal der Wunsch hervorgetreten, Zwangsinnungen einzuführen. Es hat sich kein Mitglied für eine solche Idee erwärmen können. Wenn schließlich der Abg. Löwe den Mitgliedern, die die Vorlage in dieser Form in das Plenum gebracht haben, den Vorwurf macht, daß damit Agitationen verfolgt würden, und wenn er ihnen politische Motive unterstellt, so muß ich die Commission gegen diesen Vorwurf verwahren. Sie hat sich bloß von ihrem Interesse für das Handwerk leiten lassen und ich kann für sie ganz dasselbe in Anspruch nehmen, was der Abg. Löwe für sich in Anspruch nimmt. Ich bitte Sie, den Antrag Baumbach abzulehnen.

Bei der Abstimmung wird das Amendement Baumbach mit geringer Majorität abgelehnt und § 97 unverändert in der von der Commission beantragten Fassung angenommen.

§ 97a gestattete den Innungen, ihre Wirksamkeit auch auf andere Dinge auszudehnen: namentlich auf die Errichtung und Leitung von Fachschulen, auf die Förderung der technischen Ausbildung der Gesellen und Meister, auf die Veranstaltung von Prüfungen, auf gemeinschaftlichen Gewerbebetrieb, auf die Errichtung von Kranken- u. Kasernen und auf die Einführung von Schiedsgerichten zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Gesellen.

Abg. Richter (Hagen): Es wäre interessant, zu erfahren, ob die conservativere Partei mit jener Agitation einverstanden ist, die gegenwärtig zu Gunsten der obligatorischen Innungen sich vollzieht. Bei denjenigen Gewerbetreibenden, die Sie durch die Arbeitsbücher mit dem Gesellen auf gleiche Stufe stellen, werden Sie schwerlich auf große Dankbarkeit stoßen. Das wird in jenen Kreisen die Unzufriedenheit nur steigern. Wenn Herr Stumm gemeint hat, daß der Schulze'sche Entwurf seiner Zeit nur deshalb nicht angenommen sei, weil die Fortschrittspartei denselben zu politischen Zwecken mißbrauchen wollte, so notire ich hiermit diese Angst vor der Fortschrittspartei, und constatire, daß Sie etwas, was Sie an sich für richtig halten, nur deshalb zurückweisen, weil es Ihrer Parteitaktik unangenehm wurde.

Abg. v. Helldorff (Bedra): Was meine Stellung zu den obligatorischen Innungen betrifft, so nehme ich keinen Anstand, auszusprechen, daß ich die Agitation, die gegenwärtig zu Gunsten derselben stattfindet, bedauere, weil sie den Handwerkern Hoffnungen erweckt, die nicht realisiert werden können. Wir treiben praktische und keine agitatorische Politik. (Beifall.)

Abg. Löwe (Berlin): Ich acceptire mit großer Freude die eben gehörte Erklärung und das starke Bedauern, daß damit jene agitatorischen Bestrebungen erhalten haben. Wenn in gleicher Weise den Elementen, welche weniger das Interesse der Handwerker als ihr eigenes fördern wollen, der Pakt gekündigt würde, so würde das zur Verwirrung und Klarheit sehr viel beitragen. Durch die Nummer 6 des § 97a wird die Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten den unabhängigen Gerichten, die bisher damit befaßt sind, abgenommen und in die Hände der Innung gelegt, wodurch die Rechtsprechung parteiisch zu werden droht. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß die Mitglieder der Innung sich in ein gewisses feindseliges Verhältnis zu den außerhalb derselben stehenden setzen werden. Trotzdem wollen Sie die Letzteren auf Gnade und Ungnade dem Innungsgericht ausliefern! Ich würde es für richtig halten, die bezügliche Bestimmung des § 100 E abzulehnen, event. doch den Stumm'schen Antrag anzunehmen.

Abg. Stumm erklärt dem Abg. Richter, daß auf seiner Seite von Furcht vor der Fortschrittspartei keine Rede sein könne. „Wir werden uns vor Ihnen niemals fürchten, und wenn Sie den Mund noch so weit aufmachen!“ (Seiterkeit.)

§ 97a wird angenommen. § 98 bestimmt, daß eine Innung in der Regel nur für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde errichtet werden soll. §§ 98a und 98b enthalten die Vorschriften über das Innungsstatut, § 98c die Vorschriften über die etwaigen Nebenstatuten.

Diese Paragraphen werden ohne Debatte angenommen. § 99 lautet: Die Innung kann unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Innung haften den Gläubigern nur das Vermögen der Innung.

Abg. Lüders: Der letzte Satz dieses Paragraphen würde für die Innungen einen nicht zulässigen Ausnahmestand schaffen. Das Mindeste, was man bezüglich der Haftung für die Verbindlichkeiten der Innung verlangen könnte, wäre die Solidität der Innungsgenossen. Das Innungsvermögen selber ist in den meisten Fällen so klein, daß es unmöglich die nöthigen Bürgschaften gewähren kann. Ich bitte, diesen Satz abzulehnen.

Bundesraths-Commissar Lohmann meint, daß jener Passus nur den allen Corporationen gemeinsamen Umfang der Haftung ausdrücke.

Abg. Lasker: Die Corporationen haften nicht in allen Staaten Deutschlands nur mit ihrem Vermögen; der betreffende Satz würde entschieden ein Privilegium für die Innungen bilden. Ich bitte, es durch Streichung des Satzes bei dem gemeinen Recht zu belassen.

Referent Graf v. Bismarck: Wenn vielleicht auch in einzelnen Bundesstaaten die Corporationen geringere Rechte haben, als ihnen hier zugetheilt werden, so war doch die Commission der Ansicht, daß man für die Innungen allgemein in ganz Deutschland geltende Bestimmungen schaffen müsse. Ich bitte den Antrag abzulehnen.

§ 99 wird, unter Ablehnung des gestellten Antrages, in der Commissionsfassung genehmigt.

§ 100 bestimmt, daß in die Innungen nur diejenigen aufgenommen werden, die ein Gewerbe selbstständig betreiben. Falls eine Prüfung vorgeschrieben ist, darf sie sich nur auf den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes beschränken.

Abg. Böttcher beantragt folgenden Zusatz: „Von einem Aufnahme-suchenden, welcher bereits vor einer anderen, den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprechenden Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden.“

Abg. Richter (Hagen) will die Prüfungsgebühren verbieten. Abg. Böttcher rechtfertigt den Antrag mit Rücksicht darauf, daß die Wiederholung der Prüfung leicht zum Zwecke der Fernhaltung unliebsamer Concurrenz geordnet werden könne, und bittet, den Innungen nicht dadurch ein Mißtrauensvotum zu geben, daß man eine Prüfung für nicht ausreichend erachte, um sie als allgemeinen Maßstab für Tüchtigkeit im Handwerk anzusehen.

Abg. Lüders glaubt ebenfalls, daß Absatz 3 einen Ausnahmestand schaffe, den man nicht gutheissen könne. Ein großer Theil des Publikums habe an diesen Prüfungen wenig Interesse. Außerdem stelle man hier an Handwerker zu hohe Anforderungen. Ein Staatsbeamter, der einmal seine Staatsprüfung gemacht habe, könne in der Praxis eine sehr tüchtige Kraft sein, dennoch aber später sich nicht mehr in der Lage befinden, dasselbe Examen noch einmal zu bestehen. Vom Handwerker verlange man aber, daß er nach 20 Jahren noch denselben Umfang an Wissen und Können besitze, wie vormals!

Abg. Adersmann: Der Antrag Böttcher greife in die Selbstständigkeit der Innungen ein, denen das Recht gewahrt bleiben müsse, jeden Aufnahme-suchenden in Bezug auf seine Qualifikation zu prüfen; dies erscheine selbst schon einmal geprüften Leuten gegenüber deshalb als nöthig, weil die erste Prüfung unter ganz anderen Verhältnissen und an einem ganz anderen Orte abgelegt sei, und die Anforderungen an die Gewerbetreibenden sich nicht überall decken. Naturgemäß seien die Anforderungen an Orten mit hoch cultivirtem Gewerbebetrieb höher, als anderswo.

Abg. Hartmann: Die zu Bestimmung werde selbst in den Kreisen der Anhänger dieses Gesetzes als eine bittere Pille empfunden werden. Gerade den älteren Handwerkern werde es oft ungemein schwer fallen, die Meisterprüfung zu wiederholen: es könne Jemand ein recht tüchtiger Geschäftsmann sein und doch das Selbstanfertigen ihm allmählich abhanden kommen. Wollte man übrigens von allen Handwerkern, die der Innung beitreten wollten, die Wiederholung der Prüfung verlangen, dann müßten in Hamburg beispielsweise 30—40,000 Meisterprüfungen vorgenommen werden. Er bitte, den Antrag anzunehmen.

Abg. Richter (Hagen) erklärt sich gleichfalls gegen die Wiederholung der Prüfung. Dem Abg. Adersmann erwiedere er, daß selbst an Orten mit hochcultivirtem Gewerbebetrieb die Anforderungen in Folge der großen Arbeitstheilung nicht durchgängig gleichartig seien. In Wahrheit laufe die Bestimmung des Gesetzes auf eine Beschränkung der Freizügigkeit und auf Verdrängung unbecommener Concurrenz hinaus. Das Publikum verlange die Prüfung nicht, es kümmerge sich gar nicht um diesen Schnack! Wer von uns könne wohl heute noch das Abiturienten-Examen machen, ganz abgesehen von den Staatsprüfungen? Dennoch müßte man dem Handwerker eine Wiederholung seiner Prüfung zu! Mindestens müsse man aber die Prüfungen gebührenfrei machen. Unter dem früheren Gebührensystem hätten die ordentlichen Meister mit Verachtung auf diese Dinge geblickt.

Abg. Mousfang widerspricht dem Antrage Böttcher, da die Innung als Corporation das volle Recht haben müsse, darüber zu entscheiden, ob sie einen Aufnahme-suchenden der Aufnahme würdig erachte oder nicht. Uebrigens sei der Neuzugeworbene nicht gehalten, der Innung beizutreten.

Abg. Delbrück: Wenn auf Grund des § 100 E die Zwangsinnung etabliert sei, so habe der Neuzugeworbene keineswegs die Wahl, ob er beitreten wolle oder nicht; er sei vielmehr, z. B. um des Rechts, Lehrlinge zu halten, theilhaftig zu werden, häufig zum Beitritt gezwungen. Der Abg. Hartmann irre, wenn er glaube, daß auch diejenigen Gewerbetreibenden, die zu einer Innung neu zusammentreten, sich gleichfalls nochmaliger Prüfung unterziehen müßten. Die Nichtannahme des Antrages Böttcher involvire eine schwere Beeinträchtigung der gewerblichen Freizügigkeit. Die Innungen würden gewiß sämtlich in ihren Statuten die Nothwendigkeit einer Meisterprüfung festsetzen; gewiß würden sie auch zu Gunsten solcher, die wo anders ihre Prüfung abgelegt hätten, keine statutarischen Begünstigungen eintreten lassen. Jeder Anzuehnde werde sich demnach der neuen Prüfung unterziehen müssen. Der Hauptbestand hierbei liege in den verhältnismäßig hohen Kosten, die das Meisterstück verursache, das sich trotzdem später als unentbehrlich erweise.

Abg. v. Kleist-Rekow: Man möge doch den Innungen nicht das Mißtrauen entgegenbringen, daß man glaube, dieselben würden von jedem, der die Aufnahme nachsuche, die Wiederholung der Prüfung fordern.

Abg. Löwe (Berlin): Wenn man glaube, die Innungen würden von einem bereits Geprüften kein neues Examen verlangen, warum wolle man dies nicht von vornherein im Gesetze ausdrücklich fixiren?

Abg. Auer weist an einzelnen Beispielen die Absurdität des Verlangens einer Wiederholung der Meisterprüfung nach.

Abg. v. Hertling spricht sich im Sinne des Abg. Mousfang aus.

Abg. Richter (Hagen): Herr von Kleist hat sich i. J. als Oberpräsident der Rheinprovinz energisch bemüht, das Prüfungswesen auf Grund der Verordnung von 1849 überall durchzuführen. Als er, Redner, aber demnach sich in amtlicher Eigenschaft über die Wirkungen dieser Maßregeln informirt habe, habe er gefunden, daß schon seit vielen Jahren in den betreffenden Kreisen keine Prüfungen stattgefunden hätten. (Seiterkeit.)

Abg. Lasker tritt nochmals für den Antrag Böttcher ein, indem bei Nichtannahme desselben das ganze Gesetz auf den Kopf gestellt werde und die Consequenz davon die Einführung von Zwangsinnungen sein würde. Selbst in China — dem classischen Lande der Prüfungen —, wo jeder Beamter, der in eine höhere Rangstufe eintreten will, eine Prüfung ablegen muß, wird in dem Falle davon abgesehen, wo der Beamte in derselben Kategorie nur nach einem anderen Orte versetzt wird, und man sollte es doch hier nicht schlimmer machen, als im gelobten Lande China.

Damit schließt die Discussion. Der Antrag Böttcher wird angenommen. Für denselben stimmt die Fortschrittspartei, die Secessionisten, die National-liberalen und ein großer Theil der Freiconservativen.

§ 100a will den Gesellen eine Theilnahme an der Verwaltung der Innung einräumen, namentlich bei der Abnahme der Gesellenprüfungen und der Einrichtungen, zu denen sie Beiträge zahlen müssen. Alle, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, oder welche in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, sind von der Ausübung des Stimmrechtes in den Innungen ausgeschlossen. Die Commission hat diesem Paragraphen noch folgenden Zusatz hinzugefügt: „Außerdem können durch Beschluß der Innung von der Ausübung des Stimmrechtes oder eines Ehrenrechtes in ihr diejenigen ausgeschlossen werden, welche, ohne die Ehrenrechte verloren zu haben, ehrenrührige Handlungen begangen haben.“

Abg. Auer will den Gesellen eine Theilnahme an der Verwaltung der Innungen „im Verhältnis zu ihren Leistungen“ einräumen.

Im Laufe der Debatte ändert Abg. Richter (Hagen) den Antrag so, daß er sich nur auf die Verwaltung der Kasernen bezieht.

Abg. Lasker beantragt, dem letzten Absatz des § 100a hinzuzufügen: „Gegen den Beschluß ist der Rechtszug zulässig.“

Abg. Schenk von Stauffenberg beantragt statt der Worte: „welche, ohne die Ehrenrechte... begangen haben“, zu setzen: „welche, ohne daß ihnen die Ehrenrechte aberkannt sind, wegen ehrenrühriger Handlungen rechtskräftig verurtheilt worden sind.“

Ref. Graf v. Bismarck: Der Antrag Auer scheint mir schwer ausführbar zu sein. Was soll das heißen: Eine Theilnahme im Verhältnis zu den Leistungen? Wer hat darüber zu bestimmen und wie sollen eigentlich Vorschriften gemacht werden? Den Zusatz der Commission empfehle ich Ihnen unter Ablehnung des Lasker'schen Antrages zur Annahme. Ich glaube, Sie können den Innungen getroßt die Bestimmung darüber überlassen, was sie für ehrenrührig halten und wen sie nicht für würdig halten, mit ihnen zusammenzutreten.

Abg. Auer empfiehlt seinen Antrag damit, daß er nur dem einfachsten Billigkeitsgefühl Rechnung trage, da doch mindestens den Leistungen der Gesellen eine im Verhältnis dazu stehende Berechtigung entsprechen müsse. Nach der Vorlage liegen die Rechte aber nur auf Seiten der Meister. Der Gegensatz zwischen Meister und Gesellen, zwischen Herrschenden und Dienenden werde dadurch nur geschärft. Den letzten Absatz des Paragraphen bitte er zu streichen, weil die Vorstellungen über ehrenrührige Handlungen sehr verschieden seien und namentlich den alten Zunftmeistern und Spießbürgern nur eine Handhabe bieten würde, um ihnen mißliebige Personen von den Innungen auszuschließen.

Abg. Lasker erklärt, daß durch die Annahme des letzten Absatzes, ohne den von ihm beantragten Zusatz, Thür und Thor geöffnet werde, daß einzelnen Mitgliedern Beleidigungen aller möglichen Art zugefügt werden können, ohne daß ihnen eine Genugthuung gegeben wird. Uebrigens könne sich der Referent über den Antrag gar nicht äußern, da er der Commission nicht vorgelegen habe. Der Begriff der Ehrenrührigkeit sei ein durchaus dehnbarer, und namentlich gebe in Innungsverfammlungen nicht ein gerechtes richterliches Urtheil den Ausschlag, sondern der momentane Einbruch. Dem aber müsse ein Riegel vorgeschoben werden, zumal die Ausschließung aus der Innung wegen dieses Grundes einen gewaltigen Rückschlag auf die bürgerlichen Verhältnisse der Betreffenden haben und Vermögensnachtheile herbeiführen würde. Daher bitte er, entweder den ganzen Absatz zu streichen oder seinen Zusatz anzunehmen.

Abg. Richter (Hagen) betont nochmals, daß die Rechte der Gesellen durchaus im Verhältnis zu ihren Leistungen stehen müßten, zumal das ganze Gesetz sich gegen die Rechte und Interessen der Gesellen wende. Was die Ehrenfrage betreffe, so gebe es für einen Verein nichts Schlimmeres als solche dehnbare Bestimmungen. Sie gaben Anlaß, Geschäftsunterschieden in solchen Versammlungen bei erhitzten Köpfen zum Austrag zu bringen und seien nur geeignet, als Sprengpatronen für diese Körperlichkeiten zu dienen. Der Antrag Lasker gebe ja eine Verbesserung, aber die ganze Bestimmung müsse heraus, und deshalb bitte er, den Absatz zu streichen.

Abg. Schmiedel empfiehlt, den Paragraphen in der von der Commission festgestellten Fassung anzunehmen, da den Innungs-Corporationen eine gewisse Freiheit in der Aufnahme ihrer Mitglieder gelassen werden müsse.

Abg. Beseler befürwortet den Antrag Lasker, da man sich hüten müsse, durch derartige dehnbare Bestimmungen über die Ehre von Personen entgeltliche Urtheile abzugeben, die die weitestgehenden Rücksichtungen auf die bürgerlichen Verhältnisse der Betreffenden haben.

Abg. Löwe (Berlin) glaubt, daß der Antrag Lasker nur als eventueller bestehen könne und zündet der ganze Absatz zu streichen sei. Denn es sei unbillig, wenn ein strafrechtlich Verurtheilter, dem nicht die Ehrenrechte aberkannt sind, dem noch die Wahlberechtigung zusteht, doch aus einer Innung ausgeschlossen werden soll.

Abg. Schenk v. Stauffenberg bittet, den ganzen Absatz zu streichen. Seinen Antrag habe er nur für den Fall gestellt, daß die Beschlüsse der Commission angenommen werden sollten. Der ganze Zusatz sei sehr gefährlich und einzig dastehend, nirgends sei einer Corporation ein derartiges

Recht eingeräumt worden. Der Grund des Unterganges der alten Corporationen habe in ihrer Euphorie gelegen, welche dem Rechtsbewusstsein nicht Rechnung getragen habe. Es werde mit dem Zusage den Innungen eine Waffe in die Hand gegeben, mit welcher sie sich selbst schädigen. Sein Antrag suche wenigstens nach der Richtung hin eine Begrenzung zu geben, dass irgend wie festgestellt ist, dass der Betreffende die Handlung wirklich begangen habe.

Abg. Löwe beantragte, den § 100a an die Commission zurückzuverweisen. Abg. Windthorst empfiehlt, bei der Schwierigkeit dieser Materie für die Inducatur den Zusatz zum § 100a zu streichen.

Referent Graf v. Bismarck: Der Abg. Lasker hat gesagt, dieser Antrag hätte der Commission nicht vorgelegen, und ich sei nicht berechtigt, dagegen Stellung zu nehmen. (Zuruf links: Nein!) Ja wohl! Wenn ich über Anträge, die der Commission nicht vorgelegen haben, mich überhaupt hier Namens der Commission nicht äußern kann, dann weiß ich nicht, wozu ich hier stehe. Die Anträge, die in der Commission vorgekommen, sind im schriftlichen Bericht niedergelegt. Ich habe die Berechtigung, Namens der Commission mich über die übrigen Anträge zu äußern, sobald ich mich im Sinne der Commission ausdrücke.

Abg. Lasker: Es ist mir nicht in den Sinn gekommen, dem Herrn Referenten einen Vorwurf zu machen, ich habe nur hervorgehoben, dass über jenen Antrag in der Commission nicht verhandelt worden ist.

Präsident v. Söller bittet, diese Gelegenheit nicht zum Austrage der schon oft angeregten Frage über die Stellung der Referenten zu benutzen. Es sei schon dem Hause mehrfach eine Entscheidung darüber versucht worden, und man habe auch im Allgemeinen angenommen, dass der Referent sich nur über die Dinge zu äußern habe, die in der Commission wirklich vorgekommen sind; in der Praxis sei aber häufig eine Abweichung von diesem Princip bemerkbar gewesen.

Damit schließt die Debatte; die Anträge Luer und Richter werden abgelehnt, ebenso auch der Antrag Lasker, dagegen wird auch der von der Commission beantragte Zusatz dem Wunsche des Abg. Windthorst gemäß gestrichen. Darauf wird die weitere Verathung vertagt. Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung um 10 Uhr beginnen zu lassen, stößt aber auf heftigen Widerspruch seitens des Centrums und der Liberalen. Nach heftigeren Widerstand ruft der Vorschlag des Abg. v. Kardorff hervor, die nächste Sitzung schon auf heute Abend anzuberaumen. Unter großer Heiterkeit des Hauses stellte Abg. v. Bismarck-Drögen zur Abkürzung der Verhandlungen den Antrag, dass jeder Redner höchstens 20 Minuten sprechen solle. Abg. Richter richtete an das Präsidium die Frage, was in Bezug auf die Dauer der Session beschlossene sei. Durch die Zeitungen gehe das Gerücht, dass die Session noch vor Pfingsten zu Ende geführt werden solle. Wenn diese Absicht bestünde, so wäre es doch notwendig, dass sich das Präsidium mit den Parteien darüber verständigt, welche Vorlagen noch erledigt werden sollten. Der Präsident giebt auf diese Frage keine Antwort, beraumt aber dem Wunsche der Mehrheit gemäß die nächste Sitzung auf Freitag 11 Uhr an. (Zunehmende Vorlage.)

Berlin, 19. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem katholischen Pfarrer Brodier zu Langel im Kreise Wülheim a. Rh. und dem Oberlehrer Dr. Grouge an der Haupt-Cabellentanstalt zu Groß-Sichterfelde den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Seminar-Director Sir zu Soest den Königlich-Kronen-Orden dritter Klasse; sowie dem ordentlichen Seminarlehrer Schengberg ebenfalls den Königlich-Kronen-Orden vierter Klasse verliehen.

Se. Majestät der König hat dem königlich-niederländischen Kammerherrn Baron Taets van Amerongen den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit dem Stern; den königlich-spanischen Obersten von der Cavallerie Marquis von Balmediano, Marquis von Sierra Bullones und Herzog von Humada den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse; dem königlich-schwedischen Major Nyquist im Generalstab den Königlich-Kronen-Orden zweiter Klasse; sowie dem königlich-schwedischen Premier-Lieutenant Lilliehoft, Ordons-Offizier Sr. königlichen Hoheit des Kronprinzen von Schweden und Norwegen, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse verliehen.

Se. Majestät der König hat den Landrath Kammerherrn Grafen Andread von Bernstorff zum Geheimen Regierungs- und Vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, den außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Kiel, Dr. Georg Busolt, zum ordentlichen Professor in derselben Facultät, und den bisherigen commissarischen Gewerbe-Rath Karl Müller zu Schleswig zum Gewerbe-Rath ernannt, sowie dem Rathsherrn Joseph Hintus zu Neustadt O. S. den Charakter als Commerzien-Rath verliehen.

Berlin, 19. Mai. [Se. Majestät der Kaiser und Königin] empfing heute den Obersten von Stöcken und den Oberstleutnant Freiherrn von Gesebeck, welche das Einrücken des 3. Garde-Grenadier-Regiments (Königin Elisabeth) und des 4. Garde-Regiments z. F. meldeten, den Obersten von Fassong, Commandeur des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments, und den zum Commandeur des 4. Garde-Regiments z. F. ernannten Obersten Grafen Rodon. Demnach nahm Se. Majestät die Vorträge des Kriegsministers und des Generaladjutanten von Albedyll entgegen und empfing nachmittags die zu Kammerherren ernannten Herren von Alvensleben-Redekin und von Mellenthin.

L. Berlin, 19. Mai. [Die neueste Action des Reichsfanzlers gegen Hamburg] findet im Reichstage ein lebhaftes Echo. Es wird voraussichtlich morgen schon ein Antrag eingebracht werden, welcher das Recht des Reichstages wahr, bei den in Aussicht genommenen Veränderungen in der Organisation der Zollverordnungsbehörden in Hamburg mitzuwirken, und die Aufhebung des dortigen Hauptzollamts und der Zollvereinsniederlage ohne Zustimmung des Reichstages für verfassungswidrig erklärt.

Gewinnliste der 2. Klasse 164. Königl. Preuss. Klassen-Lotterie. Nach dem Bericht von Engel Nachfolger, Kochstraße 20, ohne Gewähr.

(Nur die Gewinne über 90 Mark sind den betreffenden Nummern in Paranthese beigefügt.)

Berlin, 19. Mai. Bei der heute beendigten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

124 (120) 328 514 87 97 651 708 901 6 1027 56 299 387 406 19 631 60 718 37 (150) 883 (120) 89 927 (120) 75 2089 161 210 65 333 420 72 505 622 3005 101 338 441 50 577 81 624 56 99 705 (150) 38 965 4185 230 312 33 808 76 935 5363 417 20 97 563 615 81 (120) 6017 (120) 28 347 436 505 59 675 787 90 852 65 92 7192 248 642 789 91 865 76 955 8011 12 41 72 231 62 377 401 81 93 508 629 718 73 855 9501 42 69 658 717 49 894.

10,007 133 38 205 11 91 326 47 72 520 79 (240) 799 885 11,041 219 342 51 441 59 555 689 749 (120) 841 958 12,025 150 84 324 33 477 72 558 59 (180) 671 85 902 58 13,197 219 35 43 310 342 506 712 23 97 884 925 14,070 (120) 109 251 56 374 423 24 45 76 617 18 756 803 999 15,078 95 289 355 549 (120) 85 612 850 942 79 (120) 16,066 123 66 256 59 467 81 (150) 666 835 77 88 89 17,121 250 67 353 83 615 63 756 857 76 (300) 18,000 90 92 155 321 (240) 456 (120) 551 69 648 (120) 726 19,037 (120) 75 145 (240) 216 (120) 52 327 61 489 97 793.

20,202 343 401 39 (300) 78 (120) 647 75 21,047 124 507 29 34 643 734 (120) 66 810 67 86 957 22,243 404 506 69 705 55 804 (240) 907 23,167 (150) 256 396 447 48 63 524 25 655 68 749 (120) 50 (120) 52 73 84 813 53 951 69 24,152 90 263 341 87 93 473 612 64 25,010 (150) 80 231 52 474 602 728 26,041 78 104 92 241 (120) 325 70 (120) 75 400 560 662 764 872 94 (120) 27,116 314 433 88 547 (120) 601 60 85 98 807 28,089 378 996 29,039 507 610 48 790.

30,474 506 651 851 56 31,152 232 334 45 78 93 546 65 620 (120) 762 850 927 32,010 25 153 92 247 89 417 573 629 745 935 33,219 77 98 310 (120) 446 49 (120) 509 76 608 76 784 813 (180) 34 908 75 76 34,079 291 97 328 407 510 32 744 973 83 93 35,004 185 254 418 68 540 782 832 79 36,017 (120) 112 302 506 28 637 898 943 61 37,108 39 78 525 676 (150) 749 57 73 842 910 (150) 38,015 142 369 469 90 531 874 952 (120) 39,071 72 125 (120) 35 91 266 347 410 570 736.

40,019 125 28 46 54 282 475 509 55 56 616 758 837 904 84 41,113 30 83 (120) 87 379 447 555 605 38 705 33 166 998 42,031 (120) 90 (120) 92 138 232 53 374 83 676 760 43,121 (150) 48 359 96 425 621 73 79 711 17 88 886 44,189 205 26 548 660 68 (120) 707 832 974 45,000 44 158 342 424 794 (3000) 826 (240) 37 967 46,054 246 491 509 60 80 95 638 85 91 854 908 27 40 62 47,074 265 67 85 (120) 99 383 90 409 48 561 73 84 704

27 54 931 48,001 187 223 418 41 68 563 700 57 837 971 (120) 49,051 (120) 74 105 46 87 258 (120) 414 19 67 93 568 603 63 791 917.

50,000 96 224 339 444 609 (120) 38 76 747 57 865 (180) 97 51,383 454 504 649 94 803 900 7 52,088 (150) 122 516 25 699 777 53,020 61 72 77 491 96 526 65 784 914 15 68 54,032 224 51 89 624 715 832 37 55,011 45 183 399 756 56,022 68 (180) 308 94 428 (150) 86 592 633 (120) 723 48 805 57,000 129 35 80 (150) 369 584 799 809 25 (120) 91 919 58,068 (120) 170 301 695 830 59,558 71 717.

60,031 307 51 447 62 94 505 730 800 (150) 900 61,090 210 410 511 49 633 70 62,056 (180) 156 236 552 607 784 63,095 (120) 144 446 (300) 99 523 91 (150) 955 65 78 85 (120) 64,133 90 285 369 440 504 13 45 91 642 (180) 786 65,112 76 82 (300) 243 365 (120) 491 541 42 654 801 60 75 919 75 80 66,129 56 405 42 544 64 76 607 65 (120) 830 49 85 86 913 80 91 67,027 95 160 256 85 346 95 412 (120) 556 68,034 84 143 202 531 85 716 831 69,063 101 393 455 531 69 72 (1800) 612 48 777 825.

70,154 266 325 506 600 904 71,043 112 47 (150) 317 444 47 517 40 678 738 904 5 17 72,032 58 75 102 207 (180) 81 435 86 565 66 90 651 838 69 73,014 90 177 289 96 339 542 43 59 618 58 (120) 88 738 85 913 37 66 74,086 246 75 366 (180) 504 11 79 744 62 63 88 874 79 75,080 165 203 69 98 493 527 610 89 745 95 853 76,020 23 313 46 (120) 408 10 656 723 37 893 77,313 420 518 31 (120) 62 728 37 933 78,253 408 528 40 858 85 975 79,081 157 259 499 (300) 653 784 973 (150).

80,025 44 61 65 67 (120) 283 380 492 555 648 903 33 76 81,164 256 490 550 647 755 82 (240) 815 27 64 82,258 351 75 404 68 (150) 551 67 (120) 693 868 83,295 363 604 710 832 58 986 84,029 197 250 312 407 9 86 514 (150) 97 653 729 35 804 81 83 959 85,022 77 (120) 130 220 24 34 76 78 353 446 559 67 685 87 752 58 909 59 86,052 90 (120) 165 90 297 378 79 578 624 47 842 60 (180) 927 54 (120) 87,015 16 111 18 244 337 82 451 72 628 773 91 802 43 90 978 88,000 224 72 306 409 694 713 65 (180) 953 89,350 402 65 515 604 836 44 910.

90,241 347 54 65 415 572 75 78 601 726 85 918 64 91,083 103 249 330 42 83 (120) 771 825 940 92,066 (150) 138 63 355 (150) 81 400 3 533 611 740 92 811 83 88 923 85 93,091 191 423 622 38 67 802 56 928 94,187 370 78 473 571 692 725.

Provincial-Beitrag.

Beuthen, 17. Mai. [Befürchtung einer Revolte.] Da die Arbeiter der Bismarckhütte bei Schwientochowitz erklärt hatten, dass sie die Arbeiten für den bisherigen Lohnsatz nicht ferner mehr leisten würden, so war die Vermuthung entstanden, dass möglicherweise eine Revolte entstehen könnte und alle Vorsichtsmaßregeln waren getroffen, das Schanzenfeld geschlossen und Militär von Beuthen requirirt. Da die Arbeiter sich jedoch vollständig ruhig verhielten, so konnten die Vorsichtsmaßregeln bereits aufgehoben werden. (Oberschl. Grenzzeitg.)

Telegramme.

(Aus Wolffs telegraphischem Bureau.)

Dresden, 19. Mai. Der hiesige Reichsverein und die Conservativen haben sich für die nächste Reichstagswahl zu einer Compromiss-Candidatur des Oberbürgermeisters Dresdens, Dr. Stübner, verständigt; derselbe hat die Candidatur angenommen.

Stuttgart, 19. Mai. Der „Staatsanzeiger für Württemberg“ veröffentlicht folgendes Handschreiben des Königs an den Minister des Innern: Bei meiner und der Königin Rückkehr sind uns so herzlichste Beweise freudiger Theilnahme und treuer Anhänglichkeit entgegengebracht worden, dass wir auf's Tiefste gerührt und ergriffen sind. Ich fühle mich gedrungen, dafür meinen innigsten Dank und die Versicherung auszusprechen, dass die Erinnerung daran unaussprechlich in unseren Herzen fortleben wird.

Wien, 19. Mai. Der Schulausschuss wies die Prager Universitätsvorlage einem Subcomité von 15 Mitgliedern zu, welches bis Montag berichten soll. Sectionschef Pozzi erklärte, die Regierung nehme die Anträge zum Schulgesetze an. Lienbacher wünscht einige Aenderungen. Lienbacher conformirt sich den gewünschten Aenderungen und stellt die entsprechenden Amendements, mit welchen die Anträge angenommen werden. Die übrigen Bestimmungen werden in der Fassung des Herrenhauses genehmigt. Beer meldet einen Minoritätsantrag an.

Rom, 19. Mai. Der „Disservatore Romano“ sagt: Wenn der Papst ein Memorandum einiger polnischer Privatpersonen über die Lage ihres Landes anzunehmen sich nicht weigerte, so nahm er dabei Rücksicht auf die katholische Religion. Dies bedeutet aber nicht, dass er das Memorandum billige oder dass er geneigt sei, Rathschläge einfacher Privatpersonen anzunehmen.

Paris, 19. Mai. Deputirtenkammer. Bei der Verathung des Bardour'schen Antrages über die Wiedereinführung der Eisenwahl trat Gambetta für die Eisenwahl ein, indem er zugleich die Beschuldigung zurückwies, dass er ehrgeizige Ziele verfolge. Er habe niemals daran gedacht, das Ansehen der Exekutivgewalt zu verringern. Die Eisenwahl gestalte es, das Land auf einer viel ausgebeuteten Basis zu Rathe zu ziehen, wogegen die Arrondissementwahl jede Reform unmöglich mache. Die Eisenwahl werde die Rücksichten und Beschränklichkeiten beseitigen, welche eine Folge der Arrondissementwahl seien. Gambetta schloß seine Rede mit der Aeußerung, heute handle es sich darum, zu entscheiden, ob die Republik fruchtbar oder unfruchtbar sein werde. Hierauf begann die Abstimmung, die noch fortbauert.

Paris, 19. Mai. Die Kammer beschloß mit 243 gegen 235 Stimmen, auf die Verathung der einzelnen Artikel des Bardour'schen Antrages über die Eisenwahl einzugehen. — Vicepräsident Brisson erklärte, das Haus gehe nunmehr zur Einzelberatung über den Bardour'schen Antrag über. Mehrfach wird die Verathung für morgen verlangt. Gambetta widerspricht der Verathung. Die Kammer beschließt mit 245 gegen 205 Stimmen, die Verathung heute fortzusetzen. Die einzelnen Artikel werden genehmigt. Der Antrag Bardour wird im Ganzen mit großer Majorität angenommen.

London, 19. Mai. Unterhaus. Diffe theilt mit, Frankreich lud zu dem sofortigen Beginn der Unterhandlungen über den neuen Handelsvertrag ein. Die Unterhandlungen finden in London statt. Frankreich ist durch Challemeil-Lacour, Marie und Bouillat vertreten. England werde ungesäumt die Commissarien ernennen. Er hoffe, die erste Zusammenkunft werde Dienstag stattfinden. Auf eine Anfrage Worms verließ Diffe Auszüge aus dem russischen Gesetze, betreffend den Aufenthalt der Juden und erklärte, die Regierung protestirte energisch gegen die Ausweisung des britischen Unterthanen Lewisohn aus Petersburg. Diffe antwortet Cowen, Churchill und Worms und erklärt, die Regierung habe noch nicht endgiltig beschlossen, ob sie betreffs der Gewaltthatigkeiten gegen die Juden im Süden Russlands vorstellig werde; sie habe in Persien wegen des Zustands der jüdischen und christlichen Bevölkerung Vorstellungen gemacht. Diffe glaubt, das Verfahren gegen Mikhat Pascha werde ein öffentliches sein. Gladstone erklärte, die Pfingstferien dauern vom 3. bis zum 9. Juni.

Oberhaus. Granville antwortet Lamington, die Regierung erhielt keine Vorstellungen über das Asylrecht Englands. Die Ansichten darüber seien so bekannt, dass solche Vorstellungen nicht wahrscheinlich sind, aber Russland forderte mit Deutschlands Zustimmung England zur Theilnahme an einer Conferenz auf, um die praktischen Methoden

zur Unterdrückung verbrecherischer Bestrebungen gewisser Associationen zu erwägen. Nach der Ermordung des Czaren sei es nicht merkwürdig, dass Russland unter anderen Mitteln, den Verbrechen ein Ende zu machen, die Mitwirkung anderer Mächte nachsuche. Es ist nicht Sympathie mit dem Nihilismus, welche die Regierung zur Ansicht veranlasst, dass die Theilnahme an der Conferenz nicht vortheilhaft sei. Wenn der Nihilismus das ist, was er scheint, nämlich eine große Association gegen die Geseze und die Institutionen der civilisirten Gesellschaft, wenn seine Operationen durch Gewaltthaten und Mord ausgeführt werden, so ist es vollkommen klar, dass es die Pflicht und das Interesse Englands ist, ihm entgegenzutreten und ihn zu bestrafen. Aber er glaube, dies sei nur durch Dasjenige ausführbar, was die Geseze gestatten. Meiner Ansicht nach bieten unsere Geseze genügende Mittel, diesen Zweck zu erreichen. Nirgend wurde größere Entrüstung als hier über die Ermordung des Czaren bekundet, allein wenn wir uns an der Conferenz theilhaftig hätten, so würde dies zu keinen praktischen Resultaten geführt haben, auch weder dem Parlamente noch dem Lande genehm gewesen sein. Allein ich zögere nicht, zu erklären, dass die Weigerung der Theilnahme der Regierung nur die größere Pflicht auslegt, die Geseze, die sie besitzt, sorgfältig anzuwenden, um solche Verbrechen gegen die Sicherheit anderer Regierungen, besonders Mord oder Mordversuche gegen Private oder Fürsten anderer Länder, zu verhindern.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

(W. I. B.) Paris, 19. Mai, Abends. [Boulevard.] 3/80 Rente 86, 20. Neueste Anleihe 1872 120, 10. Türkei 16, 62. Neue Egypter 391, 25. Banque ottomane —. Italiener 91, 15. Chemins —. Oester. Goldrente —. Ungar. Goldrente —. Spanier erster 237 1/2, do. inter. —. Staatsbahn 745. Lombarden —. 1877er Russen 95, 43. Türkenloose 61, 25. Türkei 1873 —. Amortisirbare —. Orient-Anleihe —. Pariser Bank —. Ruhig. Frankfurt a. M., 19. Mai, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluss-Course.] Londoner Wechsel 20, 476. Pariser Wechsel 81, 12. Wiener Wechsel 174, 22. Köln-Mindener Stamm-Actien 152 1/2. Rheinische Stamm-Actien 163 3/8. Hessische Ludwigsbahn 95 1/4. Köln-Mind. Prämien-Anth. 133 1/4. Reichsanleihe 101 1/2. Reichsbank 150. Darmstädter Bank 159 3/8. Meiningen Bank 99 1/4. Oester.-Ungarische Bank 726, 50. Credit-Anleihe 303. Wiener Bankverein 118. Silberrente 67 3/8. Papierrente 67 1/4. Goldrente 82 1/2. Ungarische Goldrente 102 1/2. 1860er Loose 127 1/8. 1864er Loose 332, 20. Ung. Staatsloose 233, 50. Ung. Ostbahn-Oblig. II 241 1/8. Böhmische Westbahn 260. Elisabethbahn 180. Nordwestbahn 174 1/8. Galizier 260 1/2. Franzosen* 295 1/2. Lombarden* 103. Italiener 90 1/4. 1877er Russen 92 1/2. 1880er Russen 75 1/8. II. Orientanleihe 59 1/8. III. Orientanleihe 59 1/8. Central-Pacific 113 3/8. Aufschubtraber —. Ungar. Papierrente —. Eibthal —. Lothringer Eisenwerke —. Privat-Discount —. pSt. Spanier —. Fest.

Nach Schluss der Börse: Creditactien 301 3/8. Franzosen 296 1/2. Galizier 260. Lombarden 103 1/4. Oester. Goldrente 82 1/2. Ungar. Goldrente —. 1880er Russen —.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 19. Mai, Nachm. [Schluss-Course.] Preuss. 4proc. Confolis 102, Hamburger St.-Br.-A. 126 1/2, Silberrente 67 3/8, Oest. Goldrente 82 1/2, Ung. Goldrente 102 1/2, 1860er Loose 127, Credit-Actien 302, Franzosen 740, Lombarden 256, Italien. Rente 89 3/4, 1877er Russen 92, 1880er Russen 74 1/8, II. Orient-Anl. 57 1/4, III. Orient-Anl. 57 1/4, Laurahütte 107 1/4, Norddeutsche 171 1/2, 5/8 Amerik. 95 1/8, Rhein. Eisenb. 163 1/2, do. junge 160 1/2, Bergisch-Märkische do. 115 1/4, Berlin-Hamburg do. 259, Altona-Kiel do. 165. 5proc. österr. Papierrente 84. Discount 3 1/2 %.

Die Actien der Nationalbank für Deutschland wurden, obgleich die Einführung derselben noch nicht erfolgt ist, heute bereits zu 118,50—119,00 gehandelt. Bei den hiesigen Zinsentellen sollen starke Anmeldungen aus den Provinzen eingegangen sein. Commerzbank war in Folge dessen gegen gestern heute 2 pSt. höher.

Hamburg, 19. Mai, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco unverändert, auf Termine ruhig. Roggen loco unverändert, auf Termine ruhig. Weizen pr. Mai 214, 00 Br., 213, 00 Gd., pr. Juli-August 212, 00 Br., 211, 00 Gd., Roggen pr. Mai 206, 00 Br., 204, 00 Gd., pr. Juli-August 186, 00 Br., 185, 00 Gd., Hafer u. Gerste unverändert. Rübsöl ruhig, loco 54, 50, pr. Mai 54, 50. Spiritus still, pr. Mai 46 1/2 Br., pr. Juni-Juli 47 Br., pr. Juli-August 47 1/2 Br., pr. August-Septbr. 47 1/2 Br., Raffee flau, Umsatz 3000 Saft. Petroleum geschäftslos, Standard white loco 7, 55 Br., 7, 45 Gd., pr. Mai 7, 50 Gd., pr. August-Dechr. 8, 00 Gd., Wetter: Veränderlich.

Posen, 19. Mai. Spiritus pr. Mai 53, 80, pr. Juni 54, 20, pr. Juli 54, 80, pr. August 55, 10. Oct. 20,000 Liter. Matt.

Liverpool, 19. Mai, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Stetig. Tagesimport 24,000 Ballen, davon 21,000 Bll. amerikanische. Middl. amerikanische Mai-Juni-Lieferung 5 1/8 D.

Liverpool, 19. Mai, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlussbericht.) Umsatz 10,000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Stetig. Middl. amerikanische Juni-Juli-Lieferung 5 1/16, Juli-August-Lieferung 5 1/16 D.

Liverpool, 19. Mai, Nachm. Officielle Notirungen. [Baumwolle.] (Schlussbericht.) Definitiver Umsatz — Ballen. Upland good ordinary 4 1/16, Upland low middling 5 1/16, Upland middling 5 7/8, Mobile middl. 5 7/8, Orleans good ordinary 5, Orleans low middl. 5 5/8, Orleans middl. 5 1/2, Orleans middl. fair 7 1/4, Fernam fair 6 1/16, Santos fair —, Bahia fair —, Maceio fair 6 1/8, Maranham fair 6 1/4, Egyptian brown middl. 4 1/2, Egyptian brown fair 6 1/8, Egyptian brown good fair 6 1/8, Egyptian white middl. —, Egyptian white fair 6 1/4, Egyptian white good fair 6 3/4, Smyrna fair —, M. G. Broad fair —, Dholerah middl. 3, Dholerah good middl. 3 3/8, Dholerah middl. fair 3 3/4, Dholerah fair 4 1/16, Dholerah good fair 4 3/8, Dholerah good 5, Domra fair 4 1/16, Domra good fair 4 1/8, Domra good 5, Scinde fair 3 3/16, Bengal fair 3 1/16, Bengal good fair 4 1/16, Madras Zinnebally fair —, Madras Zinnebally good fair 5 1/16, Madras Western fair 4, Madras Western good fair 4 3/8.

Fest, 19. Mai, Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco flau, auf Termine matt, pr. Herbst 10, 57 Gd., 10, 62 Br., Hafer pr. Herbst 6, 45 Gd., 6, 50 Br., Mais pr. Mai-Juni 5, 93 Gd., 5, 95 Br., Rohrtraps 12 1/2. — Wetter: Schön.

Paris, 19. Mai, Nachmittags. [Productenmarkt.] (Schlussbericht.) Weizen fest, pr. Mai 28, 90, pr. Juni 28, 80, pr. Juli-August 28, 30, pr. September-December 27, 40. Roggen behauptet, pr. Mai 23, 10, pr. September-December 20, 00. Weizen fest, pr. Mai 64, 00, pr. Juni 63, 40, pr. Juli-August 62, 40, pr. September-December 9 Marques, 59, 10. Rübsöl ruhig, pr. Mai 73, 75, pr. Juni 74, 00, pr. Juli-August 75, 00, pr. September-December 76, 00. Spiritus fest, pr. Mai 63, 25, pr. Juni 63, 00, pr. Juli-August 63, 00, pr. September-December 60, 00. — Wetter: Veränderlich.

Paris, 19. Mai, Nachmittags. Rohzucker 88° loco ruhig, 60, 25 bis 60, 50. Weißer Zucker behauptet, Nr. 3 per 100 Kgr. pr. Mai 71, 25, pr. Juni 71, 75, pr. Juli-August 72, 00, pr. October-Januar 62, 60.

London, 19. Mai, Nachm. Savannazucker Nr. 12 25. Fest.

Amsterdam, 19. Mai, Nachm. Bancazinn 52.

Antwerpen, 19. Mai, Nachm. [Getreidemarkt.] (Schlussbericht.) Weizen unverändert. Roggen fest. Hafer ruhig. Gerste behauptet.

Antwerpen, 19. Mai, Nachm. 4 Uhr 30 Min. [Petroleummarkt.] (Schlussbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 19 1/4 bez. und Br., pr. Juni 19 1/4 Br., pr. September 20 1/4 Br., pr. September-December 20 1/4 bez., 21 Br. Weichend.

Bremen, 19. Mai, Nachmittags. Petroleum ruhig. (Schlussbericht.) Standard white loco 7, 65, pr. Juni 7, 70, pr. August-December 8, 20. Alles bezahlt.

Wien, 19. Mai. Die Subscription auf die neue Ungarische Goldrente wird heute Abend geschlossen. Soweit bis jetzt bekannt, sind in Wien reichlich 400 Millionen gezeichnet worden, die Subscription in den Filialen war gleichfalls eine bedeutende, das genaue Resultat liegt indes noch nicht vor. In Pest wurden 100 Millionen gezeichnet. Von den internationalen Zeichenstellen sind noch keine Mittheilungen eingegangen.

London, 19. Mai. [Bankausweis.] Totalreserve 14,893,000, Abn. 384,000 Pfd. Sterl. Notenumlauf 26,699,000 Pfd. Sterl. unverändert. Baarvorrath 25,842,0

Berliner Börse vom 19. Mai 1881.

Berliner Börse vom 19. Mai 1881.

Berlin, 19. Mai. [Börse.] Nach den vorliegenden niedrigen Cours-
meldungen, welche von der getrigen Frankfurter Abendbörse und dem heuti-
gen Wiener Frühverkehr gemeldet waren, hätte man wohl einen recht matti-
gen Verlauf des Börsenverkehrs erwarten dürfen. Der Beginn des officiellen

From the Camp, Early in Spring (see. Gentry) in Oregon